



Gemeinderatsklub
Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach
speklub@villach.at

4
OVE

48/2019
FPO VILLACH

21.07.19

„Alkoholverbot Bahnhofplatz Ost und Bahnhofplatz West“

Dringlichkeit ja
Antrag ja

DRINGLICHKEITSANTRAG

an den Gemeinderat

Die Stadt Villach hat mit Verordnung seit April 2019 ein Alkoholverbot am Bahnhofplatz Ost in Kraft gesetzt. Aufgrund von Vorfällen und Beschwerden der umliegenden Anrainer und Betriebe, war dies anlassbezogen rechtlich möglich. Schon bei Inkrafttreten des Alkoholverbotes für den Bahnhofplatz Ost, der als Pilotversuch gestartet wurde, wurde über eine Erweiterung des Alkoholverbotes für den Bahnhofplatz West gesprochen. Die „Probephase“ für den Bereich Ost hat nun weitere Anlassfälle gebracht, die die angedachte Erweiterung für den gesamten Bahnhofplatz (Ost und West) nötig machen.

Die Stadt Villach hat das Recht, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Faktisch muss ein entsprechend qualifizierter Missstand vorliegen oder zumindest unmittelbar zu erwarten sein, um eine Verordnung zu rechtfertigen.

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürger/inne/n an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2019 wurde daher ein Alkoholverbot am „Bahnhofplatz Ost“ verfügt.

Der „Bahnhofplatz West“ weist ebenfalls, wie der „Bahnhofplatz Ost“ eine Fläche von rund 4.000 m² auf. Auch er liegt gegenüber des Villacher Hauptbahnhofes und ist von diesem durch eine Fahrbahn getrennt, an die ein überdachter Buswartebereich an-

grenzt. Rund um den Platz mit attraktiven Sitzgelegenheiten befinden sich Gastronomiebetriebe, diverse Gewerbebetriebe, u. a. eine Apotheke sowie ein weiterer Abgang zu der unterirdischen, den Bahnhof durchquerenden Fußgänger-Passage.

Im Juni 2019 gingen bei der Stadt Villach mehrere Beschwerden von dort ansässigen Unternehmern ein. Die daraufhin von der Behörde durchgeführten Kontrollen im Juni 2019 ergaben, dass sich täglich eine Gruppe von Betrunkenen am „Bahnhofplatz West“, vorwiegend auch in unmittelbarer Nähe der Apotheke, teilweise direkt neben dem Lieferanten- und Personaleingang und dem Abgang zu der unterirdischen, den Bahnhof durchquerenden Fußgänger-Passage, wie auch bei den Buswartebereichen aufhalten. Der Bereich des „Bahnhofplatzes West“ bildet einen Teil des Busbahnhofes und liegt im näheren Umfeld eines Bahnhofes der Österreichischen Bundesbahnen und halten sich dort auch Kinder und Jugendliche, die einem erhöhten Schutzbedürfnis unterliegen, häufig auf.

So ist man nun auch am „Bahnhofplatz West“ mit Gruppen von offensichtlich mehr oder weniger alkoholisierten Personen konfrontiert, die durch Anpöbeln und aggressives Betiteln Passanten, Mitarbeiter/innen und Kund/inn/en der Apotheke, wie auch Kinder und Jugendliche belästigen. Diese Missstände werden durch lautstarkes Schreien und Handgreiflichkeiten zwischen den Betrunkenen und durch öffentliches Urinieren an den Hauswänden verstärkt.

Das Verhalten dieser Gruppe von alkoholisierten Personen löst solch ein Unbehagen bei Passanten, Kund/inn/en, Kindern und Jugendlichen aus, sodass nun auch der Bereich der öffentlichen Straßen und damit der Zugang zum öffentlichen „Bahnhofplatz West“ gemieden wird. Dieser (verlagerte) Missstand muss auch in diesem Bereich des „Bahnhofplatzes West“ gestoppt werden und ist dies wiederum nur durch eine für beide Bereiche, nämlich den „Bahnhofplatz Ost“ und den „Bahnhofplatz West“ geltende ortspolizeiliche Verordnung zielführend. Die Verordnung ist weiterhin ein Pilotversuch und wird laufend evaluiert.

Um diese das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ abzustellen, wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes 1998 zuzuerkennen.
2. Die Verordnung über das Alkoholverbot am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“, Zahl: GG 1-VO-19/02/Wi zu beschließen und zeitgleich die bisher nur für den „Bahnhofplatz Ost“ geltende Verordnung des Gemeinderates vom 26. April 2019, Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi, aufzuheben.

Behördenverwaltung

Auskunft Dr. Alfred Winkler
T 04242 / 205-2110
F 04242 / 205-2198
E alfred.winkler@villach.at

Zahl: GG 1-VO-19/02/Wi

Villach, 04. Juli 2019

Alkoholverbot – „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 04.07.2019, Zahl: GG 1-VO-19/02/Wi, mit der ein Alkoholverbot am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ verfügt wird (Alkoholverbotsverordnung – „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“)

Gemäß § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in den Bereichen „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“.
- (2) „Bahnhofplatz Ost“ umfasst den auf den Grundstücken 449/6, 449/20 und 1135/1, KG 75454 Villach, gelegenen, in der Planbeilage „Bahnhofplatz Ost und West“ rot umrandeten Teil der öffentlichen Straße „Bahnhofplatz“ und die auf dieser öffentlichen Straße gelegenen öffentlichen Orte.
- (3) „Bahnhofplatz West“ umfasst, den auf den Grundstücken 429/6, 449/18, .1151, 449/25 und 457/3, KG 75454 Villach, gelegenen, in der Planbeilage „Bahnhofplatz Ost und West“ rot umrandeten Teil der öffentlichen Straße „Bahnhofplatz“ und die auf dieser öffentlichen Straße gelegenen öffentlichen Orte.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Bereichen „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“ ist das Konsumieren und das Mitführen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt

werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind

- a) das Konsumieren alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten;
- b) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, zulässigen Veranstaltungen;
- c) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, zulässigen Märkten;
- d) das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens;
- e) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen.

§ 3

Strafbestimmung

Wer dem Verbot des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2019, Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Anlage:

Plan „Bahnhofplatz Ost und Bahnhofplatz West“

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Amtstafel

Erläuterungen:

Die verfassungsgesetzliche Grundlage zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen ist im Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, geregelt. Demnach hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Auf landesgesetzlicher Ebene wird die Kompetenz zur Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung im § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2019, geregelt:

So hat die Stadt das Recht, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Ortspolizeiliche Verordnungen hat der Bürgermeister zu erlassen, wenn sie der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Sonstige ortspolizeiliche Verordnungen hat der Gemeinderat zu erlassen.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 11.726/1988; 11.753/1988; 11926/1988; 14.437/1996; 14.384/1995; 15.364/1998) lassen sich drei zentrale Voraussetzungen für die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen erkennen:

- a. Die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich: Art. 118 Abs. 3 B-VG zählt demonstrativ Tatbestände auf, welche unwiderlegbar dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehören. Absatz 2 leg. cit. sieht eine Generalklausel vor und ordnet Angelegenheiten, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu.

Das „ausschließliche oder überwiegende Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft“ gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG ist insbesondere für jene Verwaltungsmaßnahmen anzunehmen die eine besondere Nahebeziehung zum örtlichen Raum besitzen, wie sich der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entnehmen lässt (vgl. etwa VfSlg. 6060/1969).

- b. Das Vorliegen eines spezifischen, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes: Eine allgemeine Definition für einen „das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand“ ist nicht vorhanden. Vielmehr hängt dieses Begriffsverständnis von den konkreten Gegebenheiten in der Gemeinde und den dortigen Wertvorstellungen ab. Aus der Rechtsprechung lässt sich lediglich der allgemeine Grundsatz entnehmen, dass es sich bei einem Missstand im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG um einen einzelnen, eher eng abzugrenzenden gemeinschaftsrelevanten (Lebens-) Sachverhalt handeln muss, der negativ bewertet wird. Zentrale Bedeutung kommt stets dem Vorbringen der betroffenen Gemeinde zu. Kann sie die für die Verordnungserlassung ausschlaggebenden Gründe schlüssig und nachvollziehbar dardun, wird das Vorliegen eines Missstandes nicht in Zweifel gezogen.
- c. Kein Verstoß gegen bestehende Gesetze des Bundes oder eines Landes: ortspolizeiliche Verordnungen haben einen gesetzesvertretenden bzw. -ergänzenden Charakter. Eine materielle Prüfung dieser Verordnungen wird vom Verfassungsgerichtshof dann durchgeführt, wenn es zum Regelungsgegenstand der Verordnung bereits Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes gibt. Eine ortspolizeiliche Verordnung verstößt gegen bestehende Gesetze und Verordnungen, wenn für eine bestimmte Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die bestehenden Regelungen zur Beseitigung des Missstandes auch ohne die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ausreichen (vgl. Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Rz. 12 zu § 12). Die zentrale Frage hierbei lautet somit, ob das Ziel der Verordnung nicht auch mit dem bestehenden bundes- bzw. landesrechtlichen Instrumentarium erreicht werden könnte.

Faktisch muss ein entsprechend qualifizierter Missstand vorliegen oder zumindest unmittelbar zu erwarten sein, um eine Verordnung zu rechtfertigen.

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindegänger/innen an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Im Konkreten sind vermehrt Beschwerden über auftretende Belästigungen durch Alkohol konsumierende Personen im Bereich „Bahnhofplatz Ost“ aufgetreten.

Der „Bahnhofplatz Ost“ ist ein zentraler innerstädtischer Bereich mit einem Flächenausmaß von ca. 4.000 m². Vom gegenüberliegenden Villacher Hauptbahnhof ist er durch eine Fahrbahn und einen Gehsteig getrennt.

Am Platz selbst befindet sich südlich angrenzend an diese Fahrbahn ein überdachter Buswartebereich sowie auch ein – ebenfalls überdachter – Abgang zu einer unterirdischen, den Bahnhof durchquerenden Fußgänger-Passage. Auch ist hier ein eigener Taxi-Aufstellbereich für zwölf Personenbeförderungs-Fahrzeuge verordnet. Rund um den Platz befinden sich in den Häusern Bahnhofplatz 2, Bahnhofplatz 3 und Bahnhofplatz 4 und Bahnhofstraße 16 insgesamt vier Gastronomie-Betriebe, ein Friseur-Geschäft und mehrere Handels-Gewerbe (darunter ein Verbrauchermarkt der Billa Aktiengesellschaft), daneben noch diverse Praxen von Freiberuflern (wie z. B. Ärzte).

Im Zuge einer Neukonzeption ist der Platz mit Bäumen und attraktiven innerstädtischen Sitzmobiliar ausgestattet worden. Insbesondere dieser Bereich hat sich zum Sammelpunkt für gemeinsamen Alkoholkonsum entwickelt.

Daher sind mehrere Hinweise durch den Fachgruppenobmann der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW Kärnten und die Inhaberin der am Standort Bahnhofplatz 3 gelegenen Gastgewerbe-Betriebsanlage HOTEL CITY Karin Strickner GmbH erfolgt.

Eine Rückfrage bei der Landespolizeidirektion Kärnten, Polizeikommissariat Villach, hat ergeben, dass mehrere Verwaltungsstraftatbestände wegen Ordnungsstörung gemäß § 81 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2016, und eine wegen Lärmerregung gemäß § 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, zur Anzeige gebracht worden sind.

Daraufhin ist zur Klärung, ob es sich wirklich um einen gehäuft auftretenden Missstand oder lediglich um einzelne, nur fallweise auftretende Ereignisse handelt, eine Iststand-Erhebung im Zeitraum Jänner bis Oktober 2018 erfolgt. Dabei sind Kontrollen zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt worden. Als Ergebnis hat sich gezeigt, dass sich am Platzbereich mit hoher Regelmäßigkeit Personen mit signifikant auffälligen Verhalten befinden. Dabei ist auch immer Alkoholkonsum im Spiel und damit als Ursache evident.

Im Konkreten geht es um Gruppen von offensichtlich mehr oder weniger alkoholisierten Personen mit weiter zu konsumierenden alkoholischen Getränken, die Passanten anpöbeln, an der Grenze zur aufdringlichen oder aggressiven Form im Sinne des § 27 K-LSiG betteln oder sich lautstark unterhalten.

Laut Fachgruppenobmann der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW Kärnten sei es zwar am Taxistand im Bereich „Bahnhofplatz Ost“ bisher zu keinen Beschädigungen von Fahrzeugen gekommen, jedoch führe das Anpöbeln von Kund/inn/en dazu, dass jene Fahrzeuge, die an erster und zweiter Stelle am Standplatz stehen, Umsetzeinbußen erleiden würden, da die potentiellen Fahrgäste diesen Personen ausweichen.

Als Abhilfemaßnahme ist mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2019, Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi ein Alkoholverbot am „Bahnhofplatz Ost“ verfügt worden.

Dadurch haben sich jedoch die durch übermäßigen Alkoholgenuss resultierenden Missstände auf den „Bahnhofplatz West“ verlagert.

Im Juni 2019 gingen mehrere massive Beschwerden der dort ansässigen Unternehmen (u. a. des Handelsgewerbe-Betriebes Günther Fessl – Bahnhofplatz 9 und der von der Mag. Pharm. Annelies Herzog KG betriebenen „Engel-Apotheke“) im Bereich „Bahnhofplatz West“ bei der Behörde ein.

Die Gruppe von offensichtlich mehr oder weniger alkoholisierten Personen, die sich vormals im Bereich des „Bahnhofplatzes Ost“ aufgehalten hat, um dort alkoholische Getränke zu konsumieren, ist nun offensichtlich in den Bereich „Bahnhofplatz West“ gewechselt.

Der „Bahnhofplatz West“ weist ebenfalls, wie der „Bahnhofplatz Ost“, eine Fläche von rund 4.000 m² mit attraktiven Sitzgelegenheiten auf. Auch er liegt gegenüber des Villacher Hauptbahnhofes und ist von diesem durch eine Fahrbahn getrennt, an die ebenfalls ein überdachter Buswartebereich angrenzt. Rund um den Platz befinden sich Gastronomiebetriebe, diverse Gewerbebetriebe, eine Apotheke und ein weiterer Abgang zu der unterirdischen, den Bahnhof durchquerenden Fußgänger-Passage.

Die aufgrund der Beschwerden von der Behörde durchgeführten Kontrollen im Juni 2019 ergaben, dass sich täglich eine Gruppe von Betrunkenen am „Bahnhofplatz West“, vorwiegend auch in unmittelbarer Nähe der Apotheke (teilweise direkt neben dem Lieferanten- und Personaleingang), beim Abgang zu der unterirdischen, den Bahnhof durchquerenden Fußgänger-Passage, wie auch bei den Buswartebereichen aufhalten.

Im Konkreten handelt es sich auch hier um alkoholisierte und Alkohol konsumierende Personen, die durch Anpöbeln und aggressives Betteln Passanten und auch Mitarbeiter/innen und Kund/inn/en der Apotheke und auch von Umfeld-Geschäften belästigen. Diese Missstände werden durch lautstarkes Schreien und Handgreiflichkeiten zwischen den Betrunkenen und durch öffentliches Urinieren an den Hauswänden verstärkt.

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch, dass diese beiden Bereiche des Bahnhofplatzes, „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“, Teile des Busbahnhofes sowie näheres Umfeld eines Bahnhofes der Österreichischen Bundesbahnen bildet, sodass sich dort auch Kinder und Jugendliche häufig aufhalten. Kinder und Jugendliche unterliegen einem erhöhten Schutzbedürfnis und sind vor evident alkoholisierten und damit ein auffälliges Sozialverhalten zeigenden Personen besonders zu schützen.

Genau solche Personen tragen allerdings im konkreten Fall dazu bei, dass der Bereich der öffentlichen Straßen und damit der Zugang zu den öffentlichen Orten am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ mit den an sich zum Verweilen einladenden Sitzgelegenheiten gemieden wird, da solche Personen klarerweise ein Unbehagen auslösen. Es ist in diesem Kontext nicht übertrieben, von einer „Fluchtreaktion“ der betroffenen Bevölkerung vor diesem Missstand zu sprechen.

Intention dieser Verordnung ist es daher, die – weder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2018, noch nach den Tatbeständen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2018, oder nach den Vorgaben des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, abstellbaren – Missstände, die im Bereich der öffentlichen Straßen und Zugänge zu den öffentlichen Orten am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ durch übermäßigen Alkoholkonsum

gehäuft auftreten und dadurch die Benützung der öffentlichen Flächen durch die Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen, zu vermeiden und die Bewohner/innen, die Kund/inn/en der in diesem Bereichen ansässigen Unternehmen, die Benützer/innen der öffentlichen Verkehrsmittel und die Tourist/inn/en, welche sich in diesem Bereich aufhalten, davor zu schützen.

Die diesen Zweck erfüllende konkrete Verordnung muss dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet sowie zur Abwehr des Missstandes tauglich und adäquat sein und darf nicht gegen Gesetze des Bundes oder des Landes verstoßen.

Nach Art 118 Abs. 3 B-VG sind der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere auch in den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei gewährleistet. Die Verhängung eines Alkoholverbotes ist eine Maßnahme, deren Erlassung als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art. 118 Abs. 3 Z. 3 zu werten ist (vergleiche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2015, E 50/2015).

Außerdem muss die Regelung geeignet sein, einen spezifischen, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand in dieser Gemeinde, der das übliche Maß an Belästigungen überschreitet, zu bekämpfen. Aus den Angaben von betroffenen Gewerbetreibenden, den Akten der Landespolizeidirektion Kärnten, insbesondere aber aus den über einen längeren Beobachtungszeitraum durchgeführten behördlichen Erhebungen ergibt sich, dass im Bereich der öffentlichen Straßen und der Zugänge zu öffentlichen Orten am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ Missstände gehäuft auftraten und dadurch die Benützung dieser öffentlichen Bereiche durch die Allgemeinheit stark beeinträchtigt ist. Die Verordnung setzt in einem Zeitpunkt an, in dem der Missstand des öffentlichen Alkoholkonsums schon gewisse erkennbar negative Auswirkungen (wie z. B. Vermeidungseffekte) für die örtliche Gemeinschaft entfaltet hat. Wenn nun die Ursache der Verhaltensauffälligkeit, nämlich ein übermäßiger Alkoholkonsum von regelmäßig mehreren Personen in einem räumlich definierten Bereich erkennbar ist und durch die Statuierung einer dementsprechenden Verbotsbestimmung verhindert werden kann, dann ist die Regelung jedenfalls geeignet, den spezifischen Missstand zu bekämpfen.

Ein Alkoholverbot kann nämlich bewirken, dass die Bewohner/innen, die Kund/inn/en, die Benützer/innen der öffentlichen Verkehrsmittel und die Tourist/inn/en, welche sich in diesen Bereichen aufhalten, von den Auswirkungen des Alkoholkonsums verschont blieben.

Das in der Verordnung normierte Alkoholverbot, muss darüber hinaus noch eine verhältnismäßige Maßnahme sein, um das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand abzuwehren oder zu beseitigen (vgl. VfSlg. 11.726/1988, 11.926/1988, 14.384/1995).

Es ist zum Schutz der Interessen anderer beteiligter Personen verhältnismäßig und auch für Dritte zumutbar in einem örtlich eng begrenzten Bereich auf den Konsum von Alkohol zu verzichten, wenn dadurch der Missstand, der das örtliche Gemeinschaftsleben stört, beseitigt werden kann. Die Verhältnismäßigkeit ist im Besonderen auch

dadurch gewährleistet, dass Ausnahmen im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten, erlaubten Aktivitäten bei Veranstaltungen und Märkten bzw. der privaten Versorgung statuiert sind.

Eine ortspolizeiliche Verordnung verstößt dann nicht gegen bestehende Gesetze iSd Art. 118 Abs. 6 B-VG, wenn zwar für bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Gesetze erlassen wurden, diese gesetzlichen Regelungen aber nicht ausreichen, dem mit der ortspolizeilichen Verordnung bekämpften Missstand, bzw. der „aktuellen und konkreten Gefährdungssituation“ abzuhelpen (VfSlg. 7887/1976, 8601/1979, 11.726/1988).

Es kommt nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes also bestimmend darauf an, ob die betreffende Angelegenheit bereits insoweit abschließend gesetzlich geregelt ist, als der (auch) mit der ortspolizeilichen Verordnung bekämpfte Missstand schon von einer bestehenden gesetzlichen Regelung erfasst ist. Eine ortspolizeiliche Verordnung kann diesfalls nur bei Vorliegen eines konkreten kommunalen Missstandes zum Gesetz hinzutreten (vgl. hiezu Weber, Art. 118 Abs. 1-7 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 41 [1999]). Der Verfassungsdienst des Österreichischen Bundeskanzleramtes vertritt dazu die Sichtweise, dass ortspolizeiliche Verordnungen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Abwehr der Missstände „taugliche und adäquate“ bzw. „geeignete und notwendige“ Mittel enthalten müssten (VfSlg. 11.926/1988, 14.384/1995).

Im konkreten Fall ist kein Verstoß der ortspolizeilichen Verordnung gegen bestehende Bundes- oder Landesgesetze zu erkennen, auch reichen die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht aus um eine Abhilfe gegen den Missstand zu schaffen.

In Frage kommende Rechtsmaterien wären das Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2018, das Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2018, und das Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013.

Da weder „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“, „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ noch „Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden“ festgestellt werden, ist kein Anwendungsfeld für das gerichtliche Strafrecht gegeben.

Das Sicherheitspolizeigesetz setzt für die potentielle Ahndung gewisser Verhaltensweisen eine „Störung der öffentlichen Ordnung“ voraus, die nur in Ausnahmefällen ab einer gewissen Eskalationsstufe gegeben sein wird.

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz erfasst zwar grundsätzlich Verhaltensweisen, zu deren Auftreten es durch die ortspolizeiliche Alkoholverbots-Verordnung „Bahnhofplatz Ost“ und „Bahnhofplatz West“ nicht mehr kommen soll, wie die Verletzung des öffentlichen Anstandes, die ungebührliche störende Lärmerregung oder die aufdringliche bzw. aggressive Bettelei, setzt aber erst in einem Zeitpunkt an, in dem der Missstand des öf-

fentlichen Alkoholkonsums schon gewisse negative Auswirkungen für die örtliche Gemeinschaft entfaltet hat und auch ein deliktisches Verhalten zumindest wahrscheinlich werden lässt.

Die Problematik liegt ja einfach darin, dass die Konsumation von Alkohol selbst – ausgenommen bei Kindern und Jugendlichen nach den Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 107/2018, um die es sich hier bei den beobachteten Personen allerdings nicht handelt – nicht strafbar ist und auch nur in Einzelfällen zu einem gesellschaftlich-sozialen Problem führt. Und genau in so einem Fall muss eine ortspolizeiliche Verordnung, die ja nicht nur auf das Abstellen, sondern auch auf die Vermeidung von Missständen abzielt und damit wohl ein deliktisches Verhalten wahrscheinlich vermeidbar erscheinen lässt, ansetzen. Ein Alkoholverbot ist auch bereits dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn lediglich unmittelbar zu erwarten ist, dass durch im Zusammenhang mit dem Konsumieren von Alkohol gesetzte Verhaltensweisen in einem definierten Bereich die Qualität eines Missstandes erreicht wird.

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung der Judikatur und Literaturstellen liegen daher aus Sicht der Stadt Villach die Voraussetzungen für die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung, nämlich die Erreichung des verfolgten Zieles – die Beseitigung eines konkreten, auftretenden Missstandes in einem räumlich exakt definierten Bereich – durch ein taugliches und adäquates bzw. geeignetes und notwendiges Mittel – Alkoholverbot in den Bereichen der öffentlichen Straßen und Zugänge zu öffentlichen Orten am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“ – ohne Verletzung bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen vor.

Was den Verordnungstext selbst anlangt, so ist beim Geltungsbereich im § 1 Abs. 1 ein räumlich eng abgegrenztes Gebiet gewählt worden, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot zu entsprechen. Durch die planliche Darstellung ergeben sich auch keine Fragestellungen zur konkreten Verbotsfläche.

Die Begriffe „Öffentliche Straßen“ und „Allgemeiner Verkehr“ sind vom Inhalt her durch das Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017 definiert, der „Öffentliche Ort“ durch das Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherenschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

„Alkoholische Getränke“ meint sämtliche im Kapitel 22 „GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG“ der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1602 DER KOMMISSION vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif“ unter den Positionen „2203 Bier aus Malz“, „2204 Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost“, „2205 Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert“, „220600 Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen“, „2207 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder

mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt“ und „2208 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke“ angeführten Getränke.

Der § 2 beinhaltet einerseits das Verbot der Konsumation und des Mitführens alkoholischer Getränke am „Bahnhofplatz Ost“ und am „Bahnhofplatz West“, andererseits von diesem Verbot erforderliche Ausnahmen, die im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten, erlaubten Aktivitäten bei Veranstaltungen und Märkten bzw. der privaten Versorgung stehen. Wesentlich dabei ist insbesondere des Abs. 1 zweiter Satz, der gewährleisten soll, dass auch z. B. das Neben sich haben oder das Öffnen eines Behälters mit Alkohol strafbar ist und nicht nur das bloße Trinken. Damit sollte die Vollziehung wesentlich erleichtert sein.

Die Strafhöhe ergibt sich aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Der das Inkrafttreten regelnde § 4 spiegelt die Bestimmung des § 16 K-VStR 1998 wieder.

